
2.1 Das betriebliche Rechnungswesen der Unternehmung

Aufgabe 1

Siehe im Lehrbuch S. 6 ff.

Das betriebliche Rechnungswesen unterteilt sich in zwei große Blöcke: das externe und das interne Rechnungswesen.

Das externe Rechnungswesen ist vergangenheitsorientiert und hat die Zielsetzung, interessierte Dritte über das Zahlenwerk innerhalb des Unternehmens zu informieren. Die Buchführung, die Bestandteil des externen Rechnungswesens ist, dient z. B. der Selbstinformation des Unternehmers und stellt die Grundlage für die korrekte Ermittlung der Steuerschuld durch das Finanzamt dar.

Das interne Rechnungswesen (zukunftsorientiert) verfügt z. B. über den Teilbereich Kosten- und Leistungsrechnung. Hier besteht die Zielsetzung in der verursachungsge- rechten Verteilung und Zuordnung von Kosten auf die betroffenen Kostenträger.

Aufgabe 2

Siehe im Lehrbuch S. 6 ff.

Das externe Rechnungswesen ist vergangenheitsorientiert und hat die Zielsetzung, interessierte (externe) Dritte über das Zahlenwerk innerhalb des Unternehmens zu informieren. Es gibt Gesetze, die die Buchführungspflicht regeln. Hierzu zählen das Handelsgesetzbuch (HGB) und die Abgabenordnung (AO). § 238 i. V. m. §§ 1–6 HGB beinhaltet die Buchführungspflicht für Kaufleute; die Vorschriften §§ 140 und 141 AO regeln aus steuerlicher Sicht die Buchführungspflicht.

Das interne Rechnungswesen ist zukunftsorientiert und nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber unbedingt jedem Unternehmer zu empfehlen. Es unterstützt die Geschäftsleitung bei den wesentlichen Aufgaben (Planung, Steuerung, Kontrolle) zur langfristigen Erhaltung der Unternehmenssubstanz.

Aufgabe 3

Siehe im Lehrbuch S. 6 ff.

Während es sich beim externen Rechnungswesen um eine pagatorische Rechnung handelt, stellt das interne Rechnungswesen eine kalkulatorische Rechnung dar. Während zuerst genannte Rechnung die tatsächlich geflossenen Geldströme zwischen dem Unternehmen und der Umwelt berücksichtigt, gehen im letzten Fall Größen ein, die von den tatsächlichen Zahlungsgrößen abweichen können.

Aufgabe 4

Siehe im Lehrbuch S. 8 f.

Das Ziel besteht in der Gewinnung von Informationen, die den Unternehmer bei wichtigen unternehmerischen Entscheidungen (Managementaufgaben) unterstützen. Das Planen, Steuern und Kontrollieren von betrieblichen Prozessen zwecks langfristiger Substanzerhaltung des Unternehmens wird durch diesen Bereich des Rechnungswesens erheblich erleichtert.

2.2 Buchführung als Teilbereich des betrieblichen Rechnungswesens

2.2.1 Der Begriff „Buchführung“

Das Kapitel enthält keine Übungsaufgaben.

2.2.2 Aufgaben der Buchführung (S. 14 f.)

Aufgabe 1

Siehe im Lehrbuch S. 11 f.

Mit Hilfe des (vergangenheitsorientierten) externen Rechnungswesens werden buchhalterische Informationen an externe Adressaten, die ein berechtigtes Interesse am Zahlenmaterial haben, erstellt und ggf. veröffentlicht.

Zu den Adressaten zählen das Finanzamt, die Gläubiger, die Entscheidungsträger im eigenen Unternehmen.

Aufgabe 2

Siehe im Lehrbuch S. 11.

Ein Geschäftsvorfall ist ein quantifizierbarer Vorgang, der die Veränderung des Kapitals und/oder des Vermögens eines Unternehmens abbildet.

Beispiele:

1. Kauf eines Pkw auf Ziel.
2. Verkauf von Handelswaren.
3. Valutierung eines Bankdarlehens auf dem betrieblichen Girokonto.
4. Abschreibung eines Gebäudes aus dem Anlagevermögen.
5. Umschuldung einer kurzfristigen Verbindlichkeit in ein mittelfristiges Darlehen.

Aufgabe 3

Siehe im Lehrbuch S. 11 ff.

1. Selbstinformation
2. Beweisfunktion (bei gerichtlichen Auseinandersetzungen)
3. Offenlegungsfunktion
4. Dokumentationsfunktion

2.2.3 Handels- und steuerrechtliche Buchführungspflicht (S. 19 f.)

Aufgabe 1

Siehe im Lehrbuch S. 17 ff.

Im Rahmen der Aufzeichnungspflicht sind stets alle steuerlich relevanten Vorgänge (also Einnahmen und Ausgaben) nach dem Zufluss-/Abflussprinzip gemäß § 11 EStG zu erfassen. Ergebnis der Aufzeichnung ist regelmäßig die Einnahmen-/Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG.

Die Buchführungspflicht beinhaltet die Vorgabe, dass alle betrieblichen Geschäftsvorfälle, die das Vermögen und/oder das Kapital des Unternehmens verändern, ausnahmslos erfasst werden. Das Ergebnis der Buchführung ist die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung. Bei Kapitalgesellschaften ist zusätzlich noch der Anhang beizufügen.

Aufgabe 2

Siehe im Lehrbuch S. 15.

§ 238 HGB

Aufgabe 3

Siehe im Lehrbuch S. 15 ff.

§ 1 HGB: Istkaufmann

§ 2 HGB: Kannkaufmann

§ 6 HGB: Formkaufmann

Aufgabe 4

Siehe im Lehrbuch S. 16.

Der Kleingewerbetreibende (z. B. Inhaber eines Kiosk) ist ein Unternehmer, welcher die Merkmale des § 15 Abs. 2 EStG (Definition Gewerbebetrieb) insgesamt erfüllt, jedoch mangelt es an der kaufmännischen Organisation (mehrere Mitarbeiter, hoher Umsatz, hoher Gewinn, große Verkaufsfläche, viele Kundenkontakte etc.), Merkmale die kumulativ vorliegen müssen, um eine Istkaufmannseigenschaft zu begründen. Erst durch die freiwillige Eintragung des Kleingewerbetreibenden ins Handelsregister erwirbt er die Kaufmannseigenschaft mit allen hiermit verbundenen Rechten und Pflichten.

Aufgabe 5

Teilaufgabe 5.1, siehe im Lehrbuch S. 16.

Möhlig ist als Steuerberater Freiberufler im Sinne des § 18 EStG. Er ist somit weder handelsrechtlich noch steuerlich zur Buchführung verpflichtet. Höhe des Umsatzes oder des Gewinns spielen keine Rolle.

Teilaufgabe 5.2, siehe im Lehrbuch S. 15 ff.

Nach Handelsrecht ist X buchführungspflichtig. § 241a HGB greift nicht, da er nicht an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen die Umsatzgrenze von 500.000,00 EUR und die Gewinngrenze von 50.000,00 EUR unterschritten hat.

Damit ist er auch nach § 140 AO nach dem Steuerrecht buchführungspflichtig (derivative Buchführungspflicht).

Teilaufgabe 5.3, siehe im Lehrbuch S. 15 ff.

Roy Mungsverkauf ist nach Handels- noch nach Steuerrecht zur Buchführung verpflichtet. (Begründung siehe Teilaufgabe 5.2)

2.2.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (S. 40 f.)**Aufgabe 1**

Siehe im Lehrbuch S. 20 ff.

Aufgabe 1

(*Hinweis:* Die Aufgabennummer 1 wurde versehentlich zweimal vergeben.)

Siehe im Lehrbuch S. 25, unveränderliche Erfassung.

Diese Vorgabe resultiert aus der Forderung nach einer vollständigen, verständlichen, zeitgerechten, richtigen und unveränderlichen Erfassung von Geschäftsvorfällen. Die Tatsache, dass aus dem mathematischen „-“ durch einen Querstrich ohne weiteres ein „+“ erstellt werden könnte, ist der Grund für die Anweisung ein kaufmännisches Minus „./.“ im Rahmen der Buchführung zu nutzen.

Aufgabe 2

Siehe im Lehrbuch S. 35 f.

Das Imparitätsprinzip ist eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips. Es besagt, dass eine ungleiche Behandlung von nicht realisierten Verlusten und nicht realisierten Gewinnen zum Bilanzstichtag bei der Bilanzierung vorgenommen werden muss, um Gläubiger vor Falschinformationen zu schützen.

Beispiel: Kündigt ein Kunde an, dass evtl. eine Forderung, die im November 2013 realisiert wurde, im Januar 2014 ausfallen könnte, so muss der Leistungserbringer in seiner Bilanz zum 31.12.2013 den möglichen Forderungsausfall in Form einer Einzelwertberichtigung berücksichtigen. Es gilt das Verlustantizipationsgebot.

Für das Gewinnantizipationsverbot sei folgendes Beispiel angeführt: Wolfgarten kauft am 15.12.2013 für die digital print point OHG Aktien zum Kurs von 75,00 EUR. Zum Jahresende ist der Kurs auf 100,00 EUR gestiegen. Wolfgarten hält die Aktien über den Bilanzstichtag (31.12.2013) im Bestand. Die Kursdifferenz von 25,00 EUR stellt einen nicht realisierten Gewinn dar. Er wäre dann realisiert worden, wenn die Aktien verkauft worden wären. Folglich darf der Gewinn nicht in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Aktien sind mit einem Kurs von 75,00 EUR in der Bilanz auszuweisen.

Aufgabe 3

Nach § 146 Abs. 5 AO können Bücher und sonstige erforderliche Aufzeichnungen in einer geordneten Ablage von Belegen bestehen, sofern sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Wolfgarten muss also dafür sorgen, dass alle Vorgänge vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet durch den Erfüllungsgehilfen (Steuerberater Nelles) vorgenommen werden können. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben müssen von ihm täglich aufgezeichnet worden sein. Die Loseblattsammlung im Schuhkarton lt. vorliegendem Beispiel isoliert betrachtet, entspricht somit nicht den GoB.

Aufgabe 4

Siehe im Lehrbuch S. 35.

Tipp-Ex ist im Rahmen der Buchführung nicht erlaubt. Jedes nachträgliche Verändern eines Buchungssatzes, der einen solchen für einen sachverständigen Dritten nicht mehr nachvollziehbar macht, ist zu unterlassen. Einfaches Streichen des Buchungssatzes wäre ausreichend gewesen.

Aufgabe 5

Siehe im Lehrbuch S. 32, Grundsatz der Wesentlichkeit.

Es gibt z. B. die Ausnahme der GWG-Sammelpostenbewertung. Hier werden geringwertige Wirtschaftsgüter (Güter, die zum beweglichen Anlagevermögen zählen und ihrer Funktion nach selbständig nutzbar sind) mit Anschaffungs-/Herstellungswert zwischen 150,00 EUR und 1.000,00 EUR zu einem Sammelposten GWG (=Aktivkonto) zusammengefasst, welcher über einen Zeitraum von 5 Jahren ohne Berücksichtigung einer zeitanteiligen Abschreibung linear abgeschrieben wird. Am Ende des Zugangsjahres wird die Summe der Nettozugänge in Höhe von 20% abgeschrieben. Eine Einzelbewertung entfällt. Auch bei Entnahme und Veräußerung einzelner GWG werden keine Einzelbewertungen durchgeführt.

Aufgabe 6

Teilaufgabe 6.1, siehe im Lehrbuch S. 36 f.

Da die Aktien zu Spekulationszwecken gehalten werden, gehören sie zum Umlaufvermögen. Hier ist das strenge Niederstwertprinzip anzuwenden. Das bedeutet, dass der gesunkene Wert am Bilanzstichtag, sofern er (wenn auch nur kurzfristig) gefallen ist, für Zwecke der Bewertung maßgeblich ist. Gestiegene Werte bleiben jedoch außer Betracht. Es gilt das Vorsichtsprinzip. Zu bewerten sind die Aktien somit mit 72,60 EUR pro Stück.

Teilaufgabe 6.2, siehe im Lehrbuch S. 36 f.

Da die Aktien zu Spekulationszwecken gehalten werden, gehören sie zum Umlaufvermögen. Hier ist das strenge Niederstwertprinzip anzuwenden. Das bedeutet, dass der gesunkene Wert am Bilanzstichtag, sofern er auch nur kurzfristig gefallen ist, für Zwecke der Bewertung maßgeblich ist. Zu bewerten sind die Aktien zu je 69,30 EUR.

Teilaufgabe 6.3, siehe im Lehrbuch S. 36 f.

Werden die Aktien zu Spekulationszwecken gehalten, so sind sie, da sie dann zum Umlaufvermögen zählen, zwingend mit dem niedrigeren Wert in der Bilanz zu bewerten (strenges Niederstwertprinzip). Gehören Sie jedoch zum Anlagevermögen, da sie dem Betrieb länger als 12 Monate zur Verfügung stehen sollen, so ist das gemilderte Niederstwertprinzip anzuwenden. Das bedeutet, dass nur eine Abwertung der Aktie erfolgen darf, wenn eine dauerhafte Wertminderung vorliegt.

2.2.5 Buchführungsrelevante Sachverhalte (S. 49)

Aufgabe 1

Siehe im Lehrbuch S. 42.

Externe Belege werden dem Unternehmen im Rahmen des Geschäftsverkehrs zugestellt und von anderen Wirtschaftsteilnehmern erstellt. Dazu zählen: Eingangsrechnungen, Quittungen, Bankauszüge, Eingangsgutschriften Schecks, Steuerbescheide, empfangene Handelsbriefe.

Interne Belege werden auch als Eigenbelege bezeichnet. Es handelt sich um Dokumente, welche das Unternehmen selbst erstellt. Zu ihnen zählen u. a. Ausgangsrechnungen, Lohn- und Gehaltslisten, abgesandte Handelsbriefe, Materialentnahmescheine, Ergebnisverwendungsbelege, Stornobelege usw.

Aufgabe 2

1. Der Steuerbescheid gilt als betrieblicher Beleg und muss 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist der Aufbewahrung beginnt zum 01.01.2015 um 0:00 Uhr und endet am 31.12.2024 um 24:00Uhr.
2. Der Barbeleg gilt als betrieblicher Beleg und muss 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist der Aufbewahrung beginnt zum 01.01.2014 um 0:00 Uhr und endet am 31.12.2023 um 24:00Uhr.
3. Beim Angebot handelt es sich nicht um einen Handelsbrief. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 6 Jahre. Die Aufbewahrungsfrist endet am 31.12.2019 um 24:00 Uhr.
4. Die Kopie einer Ausgangsrechnung ist die Grundlage der Eintragungen in die Bücher und Aufzeichnungen. Soweit Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, muss sie 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist der Aufbewahrung beginnt zum 01.01.2014 um 0:00 Uhr und endet am 31.12.2023 um 24:00 Uhr.
5. Der Jahresabschluss ist 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist der Aufbewahrung beginnt zum 01.01.2015 um 0:00 Uhr und endet am 31.12.2024 um 24:00 Uhr.
6. Das Handbuch zählt zu den Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, die 10 Jahre aufzubewahren sind. Die Frist endet am 31.12.2023 um 24:00 Uhr. Die Frist würde bei tatsächlich längerer Nutzung der Software ebenfalls länger sein.

Aufgabe 3

Siehe im Lehrbuch S. 43 f.

Das *Grundbuch* ist die Summe aller Konten, die im Rahmen eines Jahresabschlusses bebucht werden. Hierzu zählen alle Konten der Bilanz (=Bestandskonten) und alle Konten der Gewinn- und Verlustrechnung (=Erfolgskonten).

Das *Journal* hingegen ist ein Protokoll der erfassten Buchungssätze in chronologischer Reihenfolge.

Aus Sicht der OHG ist es sinnvoll, Nebenbücher, wie z. B. Anlagenbuchhaltung, Personalbuchhaltung etc. zu führen, um einen Überblick über die komplexen Vorgänge des Unternehmens zu ermöglichen.

2.3 Literaturverzeichnis

Das Kapitel enthält keine Übungsaufgaben.



<http://www.springer.com/978-3-658-07066-3>

Lösungen zum Lehrbuch Angewandtes
Rechnungswesen

Detaillierte T-Konten und Rechenwege

Wesselmann, C.

2015, VIII, 133 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-07066-3